

# ***Verein zur Förderung von Kirche und Kindergarten in der Gemeinde St. Rochus, Rath-Anhoven, e.V.***

## **Satzung**

**unter Berücksichtigung der Änderungen laut  
Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.03.2015**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung von Kirche und Kindergarten in der Gemeinde St. Rochus, Rath-Anhoven“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 2.) Der Sitz des Vereins ist in 41844 Wegberg,/ Rath-Anhoven, Josef-Loogen-Str. 7.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

1.) Zweck des Vereins ist die Förderung der katholischen Kirchengemeinde vor Ort in den Ortschaften Rath-Anhoven, Flassenberg, Isengraben, Kehrbusch, Mehلبusch und Mönchengladbach-Buchholz sowie die Förderung der Jugendhilfe für den katholischen Kindergarten in Rath-Anhoven.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die katholische Kirchengemeinde St. Rochus und für den katholischen Kindergarten St. Rochus, Rath-Anhoven.

2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Anzustreben ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der örtlichen Pfarre, dem Bistum Aachen und allen Institutionen, juristischen und privaten Personen, die der Verwirklichung der Vereinszwecke förderlich sein können.

3.) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1.) Mitglieder des Vereins können sowohl juristische wie natürliche Personen werden.
- 2.) Wer dem Verein beitreten will, hat eine schriftliche Beitrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands des Vereins zu richten.
- 3.) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich das ordentliche Mitglied zur Zahlung mindestens des festgesetzten Beitrages.
- 4.) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen, die von der Beitragspflicht befreit sind.
- 5.) Die Mitgliedschaft endet
  - a) bei natürlichen Personen durch Tod
  - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
  - c) durch Kündigung des Mitgliedes; die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich mindestens 3 Monate vor Ende des Kalenderjahres zu erklären
  - d) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied
    - gegen die Satzung, den Zweck des Vereins oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder der Vorstandschaft grob verstößt
    - das Ansehen oder die Belange des Vereins schwer beschädigt
    - trotz Zahlungsaufforderung und Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein über zwei Jahre nicht nachkommt.
- 6.) Der Verein besteht auch im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern unter den verbleibenden Mitgliedern weiter.
- 7.) Das Erlöschen der Mitgliedschaft befreit das bisherige Mitglied nicht von seinen vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge und Haushaltsplan**

- 1.) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu zahlen.
- 2.) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann der Vorstand den Beitrag stunden.
- 3.) Der Vorstand beschließt zu Beginn des Geschäftsjahres den Haushaltsplan. Hierbei versucht der Verein, den aktuellen und zukünftigen Aufgaben der Vereinsarbeit Rechnung zu tragen.
- 4.) Die im Haushalt als Plan vorgesehenen Ausgaben sind durch Einnahmen aus Beiträgen und sonstigen Zuwendungen zu decken.

## **§ 5 Organe des Vereins**

- 1.) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- 2.) Vereinsämter werden grundsätzlich unentgeltlich verwaltet. Notwendige Auslagen werden erstattet.

## **§ 6 Vorstand**

- 1.) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Geschäfts- und Schriftführer
  - d) dem stellvertretenen Geschäfts- und Schriftführer
  - e) dem Kassierer

Die Vorstandsmitglieder sind in das Vereinsregister einzutragen.

- 2.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 3.) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 4.) Der Vorsitzende repräsentiert den Verein nach außen und sorgt für die Erfüllung der Aufgaben des Vereins.
- 5.) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfalle.
- 6.) Der Geschäfts- und Schriftführer führt in den Versammlungen des Vorstandes und der Mitglieder das Protokoll und erledigt den anfallenden Schriftverkehr.
- 7.) Der Kassierer führt die Kassen- und Geldgeschäfte des Vereins. Er hat über die Einnahmen und Ausgaben in einfacher Form Buch zu führen. Die Kasse ist mindestens einmal jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen.
- 8.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Zu den Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.

9.) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Er führt danach die Amtsgeschäfte kommissarisch bis zur Neu- oder Wiederwahl. Wiederwahl ist zulässig.

10.) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, kommissarisch ein Vereinsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu beauftragen.

11.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer, der stellvertretende Geschäftsführer, der Kassierer. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam oder durch einen von ihnen gemeinsam mit einem der in Abs. 1 Buchstabe c) - e) genannten Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.

12.) Die Mitgliederversammlung kann einen oder mehrere Beisitzer bestimmen, die beratend dem erweiterten Vorstand angehören.

## **§ 7 Zuständigkeiten des Vorstandes**

1.) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist zuständig für alle Entscheidungen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

2.) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ausrichtung der Tätigkeit des Vereins,
- Erstellung des Haushaltsplans,
- Aufstellung von Jahresberichten und Jahresrechnung
- Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen, insbesondere die Aufstellung der Tagesordnung.

## **§ 8 Geschäftsführung**

Die laufenden Geschäfte des Vereins werden durch den Vorstand erledigt, der im Übrigen seine Aufgabenverteilung unter sich vornimmt.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

## **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform (schriftlich oder per E-Mail). Hierbei sind die Tagesordnung, der Ort und die Zeit mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer/innen
- Beschlussfassung über die Beitragshöhe
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Kontrolle der satzungsmäßigen Verwendung der Mittel
- Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer/innen
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Behandlung von Beschwerden gegen die Vorstandschaft
- Beschlussfassung über den jährlichen Verwendungszweck
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Zur Vereinsauflösung siehe § 13 der Satzung.

## **§ 12 Ablauf der Mitgliederversammlung**

1.) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

2.) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einberufung erfolgt ist.

3.) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die neben Ort und Zeit der Versammlung sowie anwesende Personen insbesondere alle Anträge und Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben und den Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, die durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden kann, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen an die Pfarrgemeinde St. Martin, Wegberg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich der unter § 2 Abs. 1 genannten Zwecke zu verwenden hat.

2.) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung und erfolgter Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach in Kraft.

Rath-Anhoven, den 16. März 2015

Versammlungsleiter

Protokollführer